

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 1

Kiel, den 3. Januar

2000

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Bestätigung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre (GER) durch die Gemeinsame Offizielle Feststellung (GOF) mit Annex (Anhang)	2
Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Erhaltung des Sonntags als Feiertag	3
Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Neumünster	4
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn und der Ev.-Luth. Rimbert-Kirchengemeinde Nordbillstedt sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbert unter Grenzänderung zwischen dem Ev.-luth. Kirchenkreis Alt-Hamburg und dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn	7
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde zu Hamburg-Winterhude, der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst-Winterhude und des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Osterbek sowie Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst	8
Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg	8
Neuer Benutzerantrag für kirchliche Archivare	8
Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendiensten	11
Anpassung der Besoldung und Versorgung 1999	11
Bekanntgabe von Tarifverträgen	15
Haushaltsplan 2000 des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen	18
Pfarrstellenaufhebungen	18
III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	19
IV. Stellenausschreibungen	21
V. Personalnachrichten	23
VI. Beilage: Inhaltsverzeichnis 1999	

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Fünfte Allgemeine Verwaltungsanordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Fünfte Änderungs-Anordnung)

(5. AVA-BhA)

Vom 19.10.1999

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Art. 102 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung folgende Allgemeine Verwaltungsanordnung erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsanordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung der im GVOBL. 1992 S. 350 veröffentlichten Bekanntmachung, zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsanordnung vom 18. Dezember 1997 (GVOBL. 1998 S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absätze 1 bis 6 werden gestrichen.
2. Der Wortlaut des bisherigen Absatz 7 wird Absatz 1 von § 2.

Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsanordnung tritt mit vom 01.01.2000 in Kraft.

Kiel, den 17. November 1999

Das Nordelbische Kirchenamt

Prof. Dr. Blaschke

Az. 2710 – VH I/D I/D 4

*

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Vom 2. November 1999

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 20 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1995 (GVOBL. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 3. Februar 1996 (GVOBL. S. 34), die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. Juni 1995 (GVOBL. S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 3. Februar 1998 (GVOBL. S. 66), wird wie folgt geändert:

In § 56 – **Experimentierklausel** – werden die Worte „bis zu drei Jahren“ ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2002“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Kiel, den 6. Dezember 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege

Bischof

Az.: 8320 – VH I

Bekanntmachungen

Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Bestätigung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre (GER) durch die Gemeinsame Offizielle Feststellung (GOF) mit Annex (Anhang)

Die Generalsynode begrüsst die Bestätigung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre durch Unterzeichnung der Gemeinsamen Offiziellen Feststellung als einen wichtigen Schritt ökumenischer Verständigung unserer Kirchen. Die geplante feierliche Unterzeichnung der Gemeinsamen Offiziellen Feststellung ist bisher ohne Beispiel im Verhältnis zwischen den beteiligten Kirchen. Die Generalsynode ist dankbar für den erreichten differenzierten Konsens im zentralen Artikel unseres Glaubens, nämlich der Lehre von der Rechtfertigung. An diesem Artikel ist im 16. Jahrhundert die Einheit der westlichen Kirche zerbrochen. Die Lehrverurteilungen in ihren kirchentrennenden Wirkungen treffen die in der Gemeinsamen Erklärung dargelegte und in der Gemeinsamen Offiziellen Feststellung erläuterte Rechtfertigungslehre nicht mehr.

Die Generalsynode der VELKD legt Wert darauf, dass die Unterzeichnung der Gemeinsamen Offiziellen Feststellung zur Bestätigung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre „in ihrer Gesamtheit“ bedeutet, dass die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre in jener differenzierten Weise aufgenommen wird, wie es dem Beschluss des Rates des LWB von 1998 entspricht. Zustimmung nimmt die Generalsynode die Auslegung im Bericht des Catholica-Beauftragten zur Kenntnis: „Das Corpus der Gemeinsamen Erklärung wird damit angenommen, wie es ist, ohne dass im einzelnen jede Aussage die volle und ungeteilte Zustimmung erhalten muss.“

Für die Deutung des Entstehungs- und Rezeptionsprozesses ist es wichtig herauszustellen, dass beide Seiten ihren Bekenntnisstand festhalten und sich gleichwohl im gegenseitigen Verständnis bis hin zu gemeinsamen Aussagen angenähert haben (vgl. den Beschluss der Generalsynode von 1994 zur Stellung der Bekenntnisse nach reformatorischem Verständnis).

Erfreulicherweise hat der Prozess der Entstehung der Dokumente in den reformatorischen Kirchen zu einer lebhaften

und tiefgehenden Beschäftigung mit dem eigenen Verständnis der Rechtfertigung geführt. Dabei haben auch die zum Teil ausserordentlich kritischen Stimmen zu einer genaueren Auslegung und Klärung der Rechtfertigungslehre beigetragen. Das gilt insbesondere für das Verständnis des „sola fide“ (allein aus Glauben) und des „simul iustus et peccator“ (gerecht und Sünder zugleich).

Die Generalsynode ruft die Gemeinden auf, sich weiterhin intensiv darum zu bemühen, „die Rechtfertigung allein aus Glauben“ in das Zentrum evangelischer Verkündigung zu stellen und sich in Liturgie und Leben davon prägen zu lassen.

Für das gemeinsame Gespräch über die Rechtfertigung ergeben sich besondere Irritationen aus der Veröffentlichung der päpstlichen Bulle „Incarnationis mysterium“ von 1998. Die Synode stellt mit dem Catholica-Beauftragten fest: für die lutherischen Kirchen erweisen sich die Ausführungen zum Ablass als ausgesprochen problematisch. (...) Die Ausführungen sind völlig mit den traditionellen Formeln ausgeführt und im Dekret zur Bulle so geordnet (...), dass sich bei bestem Willen nicht der Eindruck einstellen will, bei der Abfassung könne die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre im Blick gewesen sein.,,

Die Generalsynode erwartet, dass die Gespräche über die noch ungelösten Fragen und Anliegen bald aufgenommen und in grosser Breite geführt werden. Die Generalsynode hofft, dass durch die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre und die Gemeinsame Offizielle Feststellung eine gemeinsame Basis gefunden ist, auf der mit Gottes Hilfe die gegenseitige Einladung zum heiligen Abendmahl möglich wird.

Braunschweig, den 19. Oktober 1999

Der Präsident der Generalsynode
(Veltrup)

Die vorstehende Stellungnahme der Generalsynode der VELKD wird den Gemeinden bekanntgegeben. Der Text der Gemeinsamen Erklärung ist in Göldner/Muus/Blaschke, Evangelisches Kirchenrecht, veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Heinrich

Az.: 4091 – T I

*

Entschliebung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Erhaltung des Sonntags als Feiertag

Du sollst den Feiertag heiligen.

Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben,
daß wir die Predigt und sein Wort nicht verachten,
sondern es heilig halten, gerne hören und lernen.
(aus dem Kleinen Katechismus Martin Luthers)

Dieses Gebot Gottes fordert Ruhe neben der Arbeitswoche und lädt ein zum Dank an Gott. Zugleich erinnert jeder Sonntag an die Auferstehung Jesu Christi und schenkt Freiheit zur eigenen Gestaltung des Lebens.

Dieses Gebot hat das christliche Abendland geprägt: In die wöchentliche Arbeit kam ein wohlthuender Rhythmus. Die Familie erhielt eine Chance für gemeinsam gestaltete Zeit. In der Gemeinde ist der Sonntag der Tag des Gottesdienstes, in dem

Christen Vergebung und Segen empfangen. Eigene Formen der Freizeitgestaltung haben sich daneben herausgebildet.

Heute ist der Sonntag durch gesellschaftliche und wirtschaftliche Interessen gefährdet, durch die er zum Werktag zu werden droht.

Auf den ersten Blick kann z. B. der verkaufsoffene Sonntag als Gewinn an persönlicher Freiheit empfunden werden. Es darf aber nicht übersehen werden, daß schon heute für viele der verkaufsoffene Sonntag eine Einschränkung ihrer Lebensmöglichkeiten bedeutet. Das Zusammenleben in unserer Gesellschaft würde durch den Verlust des Sonntags erheblichen Schaden nehmen.

Wir treten deshalb dafür ein, am Schutz des Sonntags festzuhalten. Wir fordern alle Christen auf, durch eigene Initiativen den Sonntag zu gestalten; wir fordern die Gemeinden auf, durch eigene Initiativen den Sonntag so zu gestalten, daß er in Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen Möglichkeiten des Dankens und der Besinnung anbietet und Gemeinschaft fördert.

Braunschweig, den 19. Oktober 1999

Der Präsident der Generalsynode
(Veltrup)

Die vorstehende Entschliebung wird hiermit den Gemeinden bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Heinrich

Az.: 1880 – T I

*

Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Neumünster Vom 6. Dezember 1999

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Neumünster hat durch Beschluß vom 9. November 1999 gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck, Bestand, Rechtsform, Sitz

(1) Zweck des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Neumünster (Verband) ist die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden im Bereich der Stadt Neumünster.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Neumünster.

(3) Dem Verband gehören Kirchengemeinden in Neumünster an. Die jeweils gültige Liste der Verbandsgemeinden ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).

§ 2

Aufgaben

(1) Zur Erfüllung des allen Verbandsgemeinden gemeinsamen Auftrages nach Artikel 7 der Verfassung der NEK (Verfassung) übernimmt der Verband die folgenden Aufgaben in eigener Verantwortung:

1. er betreibt und unterhält die Friedhöfe in der Plöner Straße, in Gadeland und in Einfeld,
2. er betreibt und unterhält Diakoniestationen,

3. er bewirtschaftet das Vermögen des Verbandes sowie das für die Zwecke der Verbandsgemeinden bestimmte Vermögen nach Maßgabe der mit ihnen geschlossenen oder abzuschließenden Verträge,
4. er beteiligt sich in inhaltlicher, finanzieller und organisatorischer Mitverantwortung an der Erfüllung von Aufgaben, die für die Verbandsgemeinden von gesamtstädtischer Bedeutung sind, oder nimmt solche Aufgaben selbst wahr,
5. er kann die Finanzierung von Baumaßnahmen der Verbandsgemeinden, die deren Finanzkraft überfordern, durch Zuwendungen oder Darlehen nach Grundsätzen, die nach Zustimmung aller Kirchenvorstände die Verbandsvertretung erläßt, unterstützen,
6. er fördert und ergänzt die Arbeit der Verbandsgemeinden in den Kindertageseinrichtungen durch Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber den zuständigen kommunalen und staatlichen sowie sonstigen zu beteiligen Stellen, insbesondere durch den Abschluß von Vereinbarungen.

Die Vereinbarungen nach Satz 1 Nummer 6 haben insbesondere die Bezuschussung sowie die Benutzungsentgelte und -gebühren zum Gegenstand; in diesen Fällen berechnen und verpflichten sie die Verbandsgemeinden unmittelbar.

(2) Ist nur eine Verbandsgemeinde durch eine nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 abzuschließende Vereinbarung betroffen, so handelt der Verband in ihrem Auftrage. Er ist an die Maßgaben des Auftrages gebunden.

(3) Wenn Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nur einer Gruppe von Verbandsgemeinden gemeinsam sind und hierüber Einvernehmen mit dem Verband besteht, so sind die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel dem Verband durch die beteiligten Verbandsgemeinden zu erstatten; § 4 ist anzuwenden.

(4) Der Verband kann im Auftrage und für Rechnung aller oder mehrerer Verbandsgemeinden Sammelverträge abschließen.

(5) Der Verband ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben auch mittelbar zu erfüllen, insbesondere durch Beteiligung an körperschaftlich verfaßten juristischen Personen und Gesellschaften.

(6) Die Verwaltungsaufgaben des Verbandes werden in seinem Auftrage durch den Kirchenkreis Neumünster wahrgenommen, sofern und soweit der Verband nichts anderes beschließt.

§ 3

Allgemeine Umlage

(1) Die durch andere Einnahmen nicht gedeckten Kosten für die Erfüllung der in § 2 Absatz 1, Absatz 5 und Absatz 6 genannten Aufgaben werden auf dem Wege einer allgemeinen Umlage von allen Verbandsgemeinden getragen.

(2) Der Schlüssel, nach dem die allgemeine Umlage erhoben wird, richtet sich nach dem Anteil der Kirchensteuerzuweisung durch den Kirchenkreis, bereinigt um den Lastenausgleich.

§ 4

Sonderumlage

(1) Die durch andere Einnahmen nicht gedeckten Kosten für die Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3 werden auf dem Wege einer Sonderumlage von den beteiligten Verbandsgemeinden getragen.

(2) Der Schlüssel, nach dem die Sonderumlage erhoben wird, richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart worden ist,

nach dem Anteil der Kirchensteuerzuweisung durch den Kirchenkreis, bereinigt um den Lastenausgleich.

§ 5

Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

§ 6

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus 24 Vertretern oder Vertreterinnen der dem Verband angehörenden Gemeinden:

1. Jeder Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter oder Vertreterinnen.
2. Welche Kirchenvorstände aus ihrer Mitte zusätzliche Vertreter oder Vertreterinnen wählen, wird zu Beginn einer Wahlperiode nach dem d'Hondtschen System ermittelt. Dabei werden die im Herbst des Vorjahres für die Kirchensteuerzuweisung ermittelten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt.

(2) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen. Sie nehmen die Vertretung in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr. Sie sind zugleich Ersatzmitglieder.

(3) Die Verbandsvertretung wird erstmals von dem bzw. der bisherigen Vorsitzenden des Verbandsausschusses einberufen. Die Verbandsvertretung wählt ein Mitglied in den Vorsitz sowie zwei weitere Mitglieder in den stellvertretenden Vorsitz; die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Verbandsvertretung.

(4) Die Verbandsvertretung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe des Grundes oder der Verbandsausschuß es verlangen.

(5) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben; im Übrigen gelten Artikel 118 bis 121 der Verfassung.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung entscheidet über die Angelegenheiten des Verbandes; ihr obliegen insbesondere:

1. Wahl des Verbandsausschusses sowie dessen Vorsitzenden oder Vorsitzende,
2. Wahl von Ausschüssen nach § 10,
3. Festsetzung der Umlagen nach § 3 und 4,
4. Beschluß über den Haushaltsplan und den Stellenplan sowie über die Abnahme der Jahresrechnung,
5. Beschluß über Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
6. Beschluß über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausrüstung mit Inventar sowie über die Gebäudeunterhaltung einschließlich Orgeln und Glocken,
7. Beschluß über die Aufnahme und Ablösung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
8. Beschluß über die außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie die Verwen-

derung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsge-
mäßigen Zwecken,

9. Beschluß über die Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben,
10. Beschlüsse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absatz 3, Absatz 5 und Absatz 6,
11. Beschluß über Satzungen und Ordnungen,
12. Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsausschusses.

(2) Ist durch Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 5 bis 7 und 9 eine Verbandsgemeinde oder eine andere kirchliche Körperschaft bzw. Einrichtung als Mieterin eines Gebäudes oder eines Grundstücks betroffen, ist sie rechtzeitig vorher zu hören.

(3) Beschlüsse in Angelegenheiten, die in Artikel 15 Absatz 2 der Verfassung benannt sind, bedürfen der Genehmigung nach Artikel 35 der Verfassung.

§ 8

Verbandsausschuß

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt.

(2) Dem Verbandsausschuß gehören fünf Mitglieder an. Für sie sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen. Diese nehmen in der Reihenfolge ihrer Wahl und nach Maßgabe ihrer Statureigenschaft die Vertretung wahr und sind zugleich Ersatzmitglieder. Pastorinnen und Pastoren sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen im Verbandsausschuß nicht die Mehrheit haben (Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung).

(3) Der Verbandsausschuß tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden bzw. seiner oder ihrer Stellvertretung nach Bedarf zusammen. Er muß zusammentreten, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Der oder die Vorsitzende der Verbandsvertretung nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil.

(5) Der Verbandsausschuß soll sich eine Geschäftsordnung geben; im Übrigen gelten die Artikel 118 bis 121 der Verfassung.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) In dringenden Fällen nimmt der oder die Vorsitzende die Aufgaben des Verbandsausschusses wahr. Seine oder ihre Entscheidungen sind dem Verbandsausschuß in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen. Dieser Entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(3) Der Verband wird durch den Verbandsausschuß in allen Angelegenheiten vertreten. Im Rechtsverkehr handelt er durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Ist die bzw. der Vorsitzende verhindert, handeln die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied.

(4) Der oder die Vorsitzende des Verbandsausschusses kann Zeichnungsbefugnisse mit Zustimmung des Verbandsausschusses übertragen. Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit Kirchensiegel zu versehen.

(6) Im Rahmen der Geschäftsführung obliegen dem Verbandsausschuß insbesondere:

1. Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes des Verbandes,
3. Verfügung über die Haushaltsmittel des Verbandes im Rahmen des Haushaltsplanes,
4. Verwaltung des Vermögens des Verbandes,
5. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Verbandes im Rahmen des Stellenplanes,
6. Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes,
7. Beschlüsse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Absatz 2 und Absatz 4.

Der Verbandsausschuß kann mit der Durchführung von Geschäften nach Nummer 3 bis 7 Ausschüsse oder Einzelpersonen jederzeit widerruflich beauftragen, soweit es sich nicht um hoheitliche Tätigkeiten handelt.

Bei der Erfüllung von missionarischen und diakonischen Aufgaben holt der Verbandsausschuß bei Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung nach Artikel 52 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung die Stellungnahme des zuständigen Dienstes oder Werkes des Kirchenkreises ein.

(7) Außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung nimmt der Verbandsausschuß in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsvertretung wahr. Über seine Maßnahmen hat er in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung zu berichten. Sie entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

§ 10

Ständige Ausschüsse

(1) Ständige Ausschüsse beraten den Verbandsausschuß in Sachfragen, die sich aus den Aufgaben nach § 2 ergeben. Der Verbandsausschuß kann diesen Ausschüssen besondere Befugnisse übertragen. Näheres regelt er in Geschäftsordnungen.

(2) Für Friedhofsangelegenheiten muß ein ständiger Ausschuß gebildet werden. Jede Verbandsgemeinde entsendet ein Mitglied des Kirchenvorstandes und der Verbandsausschuß entsendet eines seiner Mitglieder in den Friedhofsausschuß; der Verbandsausschuß kann zusätzlich bis zu zwei fachkundige Gemeindeglieder in den Ausschuß berufen. Der bzw. die Vorsitzende des Ausschusses wird aus dem Kreis der in ihn entsandten Mitglieder von der Verbandsvertretung gewählt.

(3) Die Eigentümer des Friedhofs Plöner Straße können Aufgaben an den Friedhofsausschuß delegieren. In diesem Fall sind bei Entscheidungen über die delegierten Aufgaben nur diejenigen Mitglieder des Friedhofsausschusses stimmberechtigt, die von den Eigentümergemeinden entsandt wurden.

(4) Weitere ständige Ausschüsse und deren Vorsitz werden von der Verbandsvertretung gewählt. Der Verbandsaus-

schuß macht dafür Vorschläge. Ein Mitglied muß dem Verbandsausschuß angehören.

(5) Für die Begleitung der diakonischen Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 muß ein ständiger Ausschuß gebildet werden.

§ 11 Projektausschüsse

(1) Für zeitlich und/oder sachlich begrenzte Aufgaben können die Verbandsvertretung oder der Verbandsausschuß Projektausschüsse bilden.

(2) Über Aufgabenstellung und Zusammensetzung entscheidet das jeweilige Organ bei Bildung des Ausschusses. In einem Projektausschuß können auch Mitglieder aus Kirchengemeinden mitwirken, die dem Verband nicht angehören.

§ 12 Antragsrecht

(1) Die Kirchenvorstände haben das Recht zu Anträgen. Auf Verlangen sind sie in der beschlußfassenden Sitzung zu hören. Die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß sind verpflichtet, über Anträge der Kirchenvorstände innerhalb einer angemessenen Frist Beschlüsse zu fassen und die Kirchenvorstände zu unterrichten.

(2) Ist ein Kirchenvorstand mit einer Entscheidung des Verbandsausschusses nicht einverstanden, kann er verlangen, daß die Verbandsvertretung in ihrer nächsten Sitzung darüber entscheidet.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt spätestens eine Woche vorher schriftlich durch Übersenden der vorläufigen Tagesordnung einschließlich der Beschlußvorlagen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

(2) Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgestellt. Anträge auf Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung bedürfen der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden. Über Gegenstände, die nicht in der verabschiedeten Tagesordnung enthalten sind, kann nur beschlossen werden, wenn niemand widerspricht.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Ja- oder Nein-Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In der Verbandsvertretung sollen Anträge vor der Entscheidung schriftlich vorliegen.

(4) Der Verbandsausschuß kann einen Beschluß auch auf schriftlichem Wege fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluß ist gültig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht und mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Beschlußvorschlag zustimmt.

(5) Gewählt wird durch Stimmzettel. Durch Zuruf oder durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn niemand widerspricht und nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen.

(7) Die Vorsitzenden der Verbandsvertretung sowie des Verbandsausschusses können an Sitzungen der Ausschüsse nach § 10 und § 11 mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14 Beitritt und Ausscheiden

(1) Über den Antrag einer Kirchengemeinde auf Beitritt zum Verband beschließt die Verbandsvertretung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ihrer Mitglieder. Wird der Antrag abgelehnt, entscheidet die Kirchenleitung.

(2) Eine Verbandsgemeinde kann zum Ende eines Jahres mit einer Frist von 15 Monaten aus dem Verband ausscheiden.

(3) Bis spätestens 9 Monate vor Wirksamwerden des Ausscheidens treffen der Verband und die ausscheidende Gemeinde eine Vereinbarung über die Modalitäten des Ausscheidens. Die Vereinbarung umfaßt insbesondere folgende Punkte:

1. eine Vermögensauseinandersetzung,
2. eine Regelung darüber, ob und in welcher Weise die ausscheidende Gemeinde in einer dem Ausscheiden folgenden Übergangszeit von höchstens 3 Jahren an der Kostendeckung von gemeinsamen Aufgaben des Verbandes beteiligt wird,
3. gegebenenfalls eine Regelung über die weitere Mitwirkung in einem Projekt- ausschuß nach § 11.

Die Vereinbarung kommt durch gleichlautende Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Kirchenvorstandes der ausscheidenden Gemeinde zustande. Der Beschluß der Verbandsvertretung bedarf einer Mehrheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder.

(4) Kommt es zu keiner Einigung nach Absatz 3, so ist umgehend die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen. Diese ist endgültig.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

(1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Aufnahme neuer Aufgaben, die nicht in § 2 erfaßt sind, sowie die Änderung der §§ 14 und 15 bedürfen außerdem der Zustimmung aller Kirchenvorstände.

(2) Änderungen der Anlage infolge eines Beitritts oder Ausscheidens nach § 14 bedürfen keiner weiteren Beschlußfassung der Verbandsvertretung. In diesen Fällen stellt der Verbandsausschuß nach Wirksamwerden des Beitritts bzw. Ausscheidens die veränderte gültige Fassung der Anlage fest und veröffentlicht sie.

(3) Die Auflösung des Verbandes kann nur zum Jahresende erfolgen und wenn mindestens 15 Monate vorher alle Verbandsgemeinden der Auflösung zugestimmt haben.

(4) Der Verband ist aufgelöst, wenn durch Ausscheiden anderer Verbandsgemeinden nur noch eine Verbandsgemeinde übrig geblieben ist.

(5) Bei Auflösung des Verbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung im Wege der Vereinbarung zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden statt. Kommt es zu keiner Einigung über eine solche Vereinbarung, so ist die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen. Diese ist endgültig.

§ 16
Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur Neukonstituierung der kirchlichen Gremien nach der nächsten Kirchenwahl bleiben die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß in ihrer bisherigen Zusammensetzung im Amt. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse außer für den Friedhofsaußschuß.

(2) Der Friedhofsaußschuß wird nach Inkrafttreten dieser Satzung gemäß den Bestimmungen in § 10 Absatz 2 neu gebildet.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Neumünster vom 11.10.1994 (GVOBl. 1995, S. 18–21).

Anlage
zu § 1 Absatz 3 der Satzung:

1. Ev.-Luth. Andreaskirchengemeinde Neumünster-Tungendorf
2. Ev.-Luth. Anschar-Kirchengemeinde Neumünster
3. Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster
4. Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster
5. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Einfeld
6. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadeland
7. Ev.-Luth. Johanneskirchengemeinde Neumünster
8. Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde Neumünster-Tungendorf
9. Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt
10. Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster
11. Ev.-Luth. Wichern-Kirchengemeinde Neumünster

Die vorstehende Satzung wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Neumünster vom 3.–Dezember 1999, Az. 11–200, kirchenaufsichtlich genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt.

	Der Verbandsausschuß	
(Unterschrift)	(Siegel)	(Unterschrift)
Vorsitzender	_____	Mitglied

Anordnung
über die Aufhebung
der Ev.-luth. Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn und
der Ev.-Luth. Rimbert-Kirchengemeinde Nordbillstedt
sowie Neubildung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbert
unter Grenzänderung zwischen
dem Ev.-luth. Kirchenkreis Alt-Hamburg und
dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn

Aufgrund der gleichlautenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-luth. Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn und der Ev.-Luth. Rimbert-Kirchengemeinde Nordbillstedt sowie der zustimmenden und grenzändernden Beschlüsse

der Kirchenkreissynoden des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg und des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn wird gemäß Artikel 10 und 27 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn und die Ev.-Luth. Rimbert-Kirchengemeinde Nordbillstedt werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbert“
neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbert wird dem Kirchenkreis Stormarn zugeordnet. Die neue Grenze zwischen den Kirchenkreisen Alt-Hamburg und Stormarn wird in diesem Abschnitt nunmehr durch die West- bzw. Südwest-Grenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbert gebildet; diese entspricht der Nordost-Grenze der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn sowie der Ev.-luth. Thimotheusgemeinde zu Hamburg-Horn.

Die anliegende Karte mit der Eintragung der alten und der neuen Grenze zwischen den beteiligten Kirchenkreisen ist Bestandteil dieser Urkunde.

§ 4

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbert ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-luth. Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn und der Ev.-Luth. Rimbert-Kirchengemeinde Nordbillstedt.

§ 5

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbert über:

1. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn wird erste Pfarrstelle .
2. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Rimbert-Kirchengemeinde Nordbillstedt wird zweite Pfarrstelle.
3. Die dritte Pfarrstelle der Ev.-luth. Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn wird dritte Pfarrstelle.
4. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Rimbert-Kirchengemeinde Nordbillstedt wird vierte Pfarrstelle.

§ 6

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rimbert und Philippus richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

§ 7

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn bleibt unverändert.

Die bisherigen Vertreter der Ev.-luth. Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn verlieren ihre Wahlämter in Gremien des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg mit Inkrafttreten dieser Anordnung. Der durch die Wahl des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn besetzte Sitz in der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Alt-Hamburg wird bis zur nächsten Kirchenwahl nicht wiederbesetzt. Die gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Kirchenkreis-

synode verringert sich somit für die laufende Wahlperiode um dieses eine Mitglied.

§ 8

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Kiel, den 10. Dezember 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Heuer

Az.: 10 Philippus und Rimbert – R V/R 1

*

**Anordnung
über die Aufhebung der
Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde zu
Hamburg-Winterhude,
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst-Winterhude
und des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes
Osterbek sowie Neubildung der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst**

Aufgrund der gleichlautenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde zu Hamburg-Winterhude und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst-Winterhude sowie des Kirchenkreisverbandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde zu Hamburg-Winterhude und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst-Winterhude werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-luth. Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst“ neu gebildet.

§ 3

Mit dieser Vereinigung ist die Aufgabe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Osterbek erledigt. Er wird somit gemäß § 13 Absatz 2 seiner Satzung gleichfalls aufgehoben.

§ 4

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde zu Hamburg-Winterhude und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst-Winterhude sowie des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Osterbek.

§ 5

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst über:

1. Die erste Pfarrstelle der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde zu Hamburg-Winterhude wird erste Pfarrstelle.
2. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde zu Hamburg-Winterhude wird zweite Pfarrstelle.
3. Die erste Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst-Winterhude wird dritte Pfarrstelle.

4. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst-Winterhude wird vierte Pfarrstelle.

5. Die dritte Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst-Winterhude wird fünfte Pfarrstelle.

§ 6

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

§ 7

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg bleibt unverändert.

§ 8

Bis auf weiteres richtet sich die Arbeit des Kirchenvorstandes nach dem „Vertrag zur Überleitung der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde zu Hamburg-Winterhude und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst-Winterhude in die Ev.-luth. Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst“ sowie nach der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände vom 25. November 1996 (GVOBl. 1997, S. 20).

§ 9

Diese Anordnung tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Kiel, den 17. November 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Heuer

Az.: 10 Winterhude-Uhlenhorst – R V/R 1

*

**Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg,
Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg**

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe“.

Kiel, den 01. Dezember 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az: 10 Lauenburg/Elbe – R 1

*

Neuer Benutzungsantrag für kirchliche Archive

Aus gegebenem Anlaß ist der zusammen mit der Rechtsverordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes vom 10. August 1992 vorgeschlagene Benutzungsantrag überarbeitet worden und wird hier wie folgt vorgestellt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Göhres

AZ: 970.05 – AR

*

Benutzungsantrag

[Anschrift des Archivs]

Eingangsdatum: _____

Az.: _____

1. Name: _____ Vorname: _____

2. Privatanschrift: _____
Straße PLZ Wohnort

2.a Dienstanschrift (Hochschule oder dergleichen)

2.b Telefon: _____ 3. Beruf: _____ 4. Staatsangehörigkeit: _____

5. Name und Anschrift des Auftraggebers, wenn die Benutzung im Auftrag von Dritten erfolgen soll

6. Nutzungsvorhaben (Thema sachlich und zeitlich eingrenzen)

6.a Dem Antrag ist eine besondere Begründung als Anlage beizufügen, wenn die Entstehungszeit des kirchlichen Archiv-gutes weniger als 15 Jahre zurückliegt oder schutzwürdige Belange Dritter berührt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Benutzungsordnung).

7. Art der Benutzung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Wissenschaftlich__	Wahrung persönlicher Rechte__	Gewerblich__
Heimatgeschichtlich__	Familiengeschichtlich__	Sonstiges__

7.a Bei Hochschularbeiten Art der Arbeit (Staatsexamen usw.), Name der Hochschule, der Fakultät und des Betreuers

8. Veröffentlichung geplant Ja__ Nein__
9. Ich habe die archivrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Archivgesetz, Benutzungsordnung und Archivgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung) zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, sie einzuhalten. Die Erhebung der vorstehenden Angaben ist für die Bearbeitung des Benutzungsantrages unerlässlich. Ich willige ein, daß meine Angaben für diesen Zweck verarbeitet und genutzt werden.
10. Ich bin damit einverstanden, daß anderen Benutzern oder Benutzerinnen, die das gleiche oder ein ähnliches Thema bearbeiten, die im Benutzungsantrag erhobenen Daten zur Kenntnis gegeben werden können.
- Ja__ Nein__

Datum, Unterschrift _____

Genehmigungsvermerk. Nur vom Archiv auszufüllen.

Datum, Unterschrift des Genehmigungsberechtigten

Kopie der Vorderseite an Benutzer ausgehändigt

Schlagwort

Thema

Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendiensten

Kiel, den 03. Dezember 1999

Die nach § 4 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung über die Vergütung und Erstattung von Unkosten bei Vakanzverwaltungen vom 07.04.1981 i.d.F. vom 26.2.1982, 02.10.1990 und 27.09.1994 in Ausnahmefällen zu zahlenden Einzelvergütungen (brutto) werden wie folgt festgesetzt:

ab 1. Januar 2000

für jeden Gottesdienst	58,50 DM
für jede Amtshandlung, die nicht im Anschluß an den Gottesdienst stattfindet (Trauung, Taufe, Beerdigung)	29,03 DM
für die Erteilung von Konfirmandenunterricht je Stunde	40,50 DM
Entschädigung von Prädikantendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden)	48,21 DM
Entschädigung von Lektorendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden)	38,60 DM

Az.: 2390 – P I/P2

*

Anpassung der Besoldung und Versorgung 1999

Die Bundesregierung hat am 31. März 1999 den Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 (BBVAnpG 99) beschlossen und die Bundesminister des Inneren und der Finanzen haben durch gemeinsamen Erlaß vom 1. April 1999 die vorgriffsweise Zahlung entsprechend erhöhter Bezüge für die Bundesbeamten unter Vorbehalt der gesetzlichen Regelung veranlaßt.

Die Kirchenleitung hatte in ihrer Sitzung am 7./8. Juni 1999 einer entsprechenden Anwendung dieser zu erwartenden Vorgriffsregelungen im Bereich der Nordelbischen Kirche zugestimmt.

Durch Beschluß des Bundesrates am 5. November 1999 und Verkündung im Bundesgesetzblatt vom 24. November 1999 sind die veranlaßten Vorgriffszahlungen gesetzlich bestätigt worden.

Zur Durchführung für den Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche weisen wir auf folgendes hin:

I. Erhöhung der Grundgehälter, Familienzuschläge, Zulagen sowie der Anwärterbezüge

1. Die beigelegten Tabellen (Anlagen 1, 2 und 3) sind für Dienst- und Versorgungsbezüge der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 der Kirchenbeamten und der Pastoren/Pastorinnen mit abgesenkter Besoldung mit Wirkung vom 1. Juni 1999 anzuwenden.

Für Empfänger/innen von Bezügen der Besoldungsordnung B (Anlage 5) und aller Pastoren/Pastorinnen ohne abgesenkte Besoldung gilt die Erhöhung erst ab 1. Januar 2000.

Desweiteren erhalten die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen in den Besoldungsgruppen A 1 – A 16 für die Monate März bis Mai 1999 eine Einmalzahlung in Höhe von 300,00 DM (Auszahlung erfolgte im Monat Juni '99).

2. Die Erhöhung der Bezüge der Vikare/Vikarinnen und der Kirchenbeamten im Vorbereitungsdienst (Anlage 4) treten ab 1. März 1999 in Kraft.
3. Die Stellenzulagen werden mit Ausnahme der Allgemeinen Stellenzulagen nicht erhöht.
 3. a) Die Stellenzulage für den Dienst in Justizvollzugsanstalten beträgt daher weiterhin mtl. 186,84 DM.
 3. b) Die allgemeine Stellenzulage erhöht sich für die Besoldungsgruppen im mittleren Dienst A 9 + A 10 auf 115,33 DM mtl. für die Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes A 9 bis A 13 auf 128,15 DM mtl.
4. Die Festschreibung der Sonderzuwendung wird erneut auf dem Niveau von 1993 verlängert.
5. Der Kinderzuschlag nach § 6 Abs. 2 Beschäftigungsförderungsgesetz wird ab 01.06.1999 auf 134,56 DM erhöht.

II. Sonstige dienstrechtliche Maßnahmen

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder vom 24. November 1998 wird der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind rückwirkend ab 01. Januar 1999 und dann laufend weiter bis einschließlich Dezember 2000 um je 200,00 DM -brutto- angehoben (hinsichtlich der Auszahlung siehe gesondertes Schreiben des Nordelbischen Kirchenamtes an die Betroffenen vom 08.12.1999).

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Schmar

Az.: 3511 – D II/D 11

*

Anlage 1

**Gültig ab 1. Juni 1999 für die Besoldungsordnung A sowie alle Pastoren/Pastorinnen mit abgesenkter Besoldung.
Gültig ab 1. Januar 2000 für alle Pastoren/Pastorinnen ohne abgesenkte Besoldung.**

1. Bundesbesoldungsordnung A

**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)**

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	2 515,56	2 580,15	2 644,74	2 709,33	2 773,93	2 838,52	2 903,10					
A 2	2 653,74	2 717,84	2 781,92	2 846,02	2 910,11	2 974,22	3 038,31					
A 3	2 764,43	2 832,63	2 900,83	2 969,03	3 037,23	3 105,43	3 173,63					
A 4	2 827,23	2 907,53	2 987,81	3 068,11	3 148,41	3 228,69	3 308,99					
A 5	2 850,07	2 952,87	3 032,76	3 112,63	3 192,51	3 272,39	3 352,27	3 432,15				
A 6	2 917,54	3 005,26	3 092,97	3 180,67	3 268,38	3 356,09	3 443,81	3 531,51	3 619,22			
A 7	3 045,78	3 124,61	3 234,97	3 345,34	3 455,69	3 566,06	3 676,41	3 755,24	3 834,07	3 912,92		
A 8		3 236,59	3 330,88	3 472,32	3 613,75	3 755,18	3 896,62	3 990,91	4 085,20	4 179,50	4 273,78	
A 9		3 448,32	3 541,09	3 692,02	3 842,98	3 993,92	4 144,87	4 248,64	4 352,41	4 456,18	4 559,95	
A 10		3 715,57	3 844,51	4 037,90	4 231,30	4 424,69	4 618,08	4 747,02	4 875,95	5 004,87	5 133,80	
A 11			4 283,08	4 481,25	4 679,41	4 877,58	5 075,75	5 207,86	5 339,97	5 472,09	5 604,21	5 736,31
A 12			4 606,26	4 842,53	5 078,78	5 315,04	5 551,32	5 708,82	5 866,33	6 023,83	6 181,35	6 338,85
A 13			5 184,74	5 439,88	5 695,00	5 950,13	6 205,26	6 375,34	6 545,43	6 715,52	6 885,60	7 055,69
A 14			5 396,12	5 726,96	6 057,80	6 388,64	6 719,47	6 940,04	7 160,61	7 381,17	7 601,73	7 822,29
A 15						7 025,44	7 389,19	7 680,19	7 971,18	8 262,18	8 553,17	8 844,17
A 16						7 759,38	8 180,07	8 516,61	8 853,18	9 189,72	9 526,28	9 862,83

Anlage 2

Gültig ab 1. Juni 1999 für die Besoldungsordnung A die Besoldungsgruppen C 1 bis C 3 sowie R 1 und R 2, aller Pastoren/Pastorinnen mit abgesenkter Besoldung für die Besoldungsgruppen B 1 bis B 11, C 4 und R 3 bis R 10, sowie aller Pastoren/Pastorinnen ohne abgesenkter Besoldung ab 1. Januar 2000

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	180,36	342,42
übrige Besoldungsgruppen	189,42	351,48

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 162,06 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 214,96 DM.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM,

in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM

und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 167,70 DM
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 178,02 DM

Anlage 3

Grundgehälter, Familienzuschlag und Stellenzulage für Pastoren/Pastorinnen zur Anstellung ab 01.06.1999

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

2 – Jahres-Rhythmus			3 – Jahres-Rhythmus				4 – Jahres-Rhythmus		
Stufe									
3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
3.888,56	4.079,91	4.271,25	4.462,60	4.653,95	4.781,51	4.909,07	5.036,64	5.164,20	5.291,77

Familienzuschlag (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe 1 verheiratet	Stufe 2 verheiratet 1 Kind
A 13	142,07	263,61

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um **121,55 DM**, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um **161,22 DM**. Zusätzlich werden für 1999 und 2000 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind 150,00 DM gezahlt.

Stellenzulage (Monatsbetrag in DM) 96,11 DM

Anlage 4

Gültig ab 1. März 1999

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 1 bis A 4	1 275,96
A 5 bis A 8	1 471,47
A 9 bis A 11	1 558,94
A 12	1 785,32
A 13	1 836,77
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 893,36

Anlage 5

Gültig ab 1. Januar 2000

2. Bundesbesoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	
B 1	8 844,17
B 2	10 288,64
B 3	10 900,12
B 4	11 540,58
B 5	12 275,35
B 6	12 969,24
B 7	13 644,21
B 8	14 347,73
B 9	15 221,24
B 10	17 933,76
B 11	19 463,55

Bekanntgabe von Tarifverträgen

wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber mit jeweils gleichem Wortlaut mit der in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 29 vom 06. September 1999 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)
2. Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 06. September 1999 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbt-NEK)
3. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 06. September 1999 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit.

Der Inhalt der Tarifverträge ist vom VKDA-NEK mit Rundschreiben Nr. 5/1999 vom 20. September 1999 bekanntgegeben und erläutert worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag
Görlitz

Az.: 3211 – D II/D 11

*

Änderungstarifvertrag Nr. 29 vom 06. September 1999 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den Vorstand,

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nord

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom
15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarif-
vertrag Nr. 28 vom 02. Dezember 1998, wird wie folgt geän-
dert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Nebentätigkeit

Der vollbeschäftigte Angestellte bedarf zur Übernahme einer entgeltlichen Nebentätigkeit der Genehmigung des Anstellungsträgers. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Satz 1 und 2 gelten für nicht vollbeschäftigte Angestellte entsprechend, wenn die Summe der Arbeitszeit aus der Haupt- und Nebentätigkeit die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (§ 15 Absatz 1) überschreitet. Im übrigen bedürfen entgeltliche Nebentätigkeiten nicht vollbeschäftigter Angestellter lediglich einer Anzeige beim Anstellungsträger.“

2. § 16 b wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Bei Einsatz eines Mobiltelefons, Funkgeräts oder ähnlichen elektronischen Mediums kann nach Absprache die anzuzeigende Stelle entfallen. Der bzw. die Angestellte ist jedoch verpflichtet, im Bedarfsfall im Rahmen seiner bzw. ihrer normalen Wegezeit zur Arbeitsstelle seine bzw. ihre Arbeit aufzunehmen.“

3. In § 23 a 4. e) werden die Worte „und des Mutterschaftsurlaubs“ gestrichen.
4. § 40 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
5. In Anlage 1 a, Abteilung 11 werden in der Überschrift die Worte „Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer“ durch die Worte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen“ ersetzt.
6. Anlage 1 a, Abteilung 23 wird wie folgt geändert:

- a) Vergütungsgruppe IX b erhält folgende Fassung:

„Vergütungsgruppe IX b

Angestellte in der Tätigkeit von staatlich anerkannten sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 13)“

- b) Vergütungsgruppe VIII erhält folgende Fassung:

„Vergütungsgruppe VIII

Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen (z.B. Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer mit mindestens einjähriger Tätigkeit) entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 13)“

- c) Vergütungsgruppe VII Fallgruppe b) erhält folgende Fassung:

„b) Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 13)“

- d) In den Fallgruppen a) und b) der Vergütungsgruppe V c sowie der Fallgruppe a) der Vergütungsgruppe V b werden jeweils nach den Worten „40 Plätzen“ die Worte „oder 2 Gruppen“ eingefügt.

- e) In der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe b) und der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a) werden jeweils nach den Worten „70 Plätzen“ die Worte „oder 4 Gruppen“ eingefügt.

- f) In der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppen b) und c) werden jeweils nach den Worten „100 Plätzen“ die Worte „oder 5 Gruppen“ eingefügt.
- g) In der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe d) und der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a) werden jeweils nach den Worten „130 Plätzen“ die Worte „oder 7 Gruppen“ eingefügt.
- h) Der Abteilung wird eine neue Protokollnotiz Nr. 13 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „Nr. 13 Unter staatlich anerkannten sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten sind Angestellte zu verstehen, die entweder auf der Grundlage eines mittleren Bildungsabschlusses und einer danach absolvierten mindestens zweijährigen Ausbildung an einer Berufsfachschule oder auf der Grundlage eines Hauptschulabschlusses und einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer oder mehreren Berufsfachschule/n ihren Abschluß erworben haben.
- Nach dem Tätigkeitsmerkmal sind auch Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung sowie Sozialassistentinnen bzw. Sozialassistenten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit eingruppiert. Für staatlich anerkannte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten gilt Satz 1 der Protokollnotiz entsprechend.
7. In Anlage 2 a, Sonderregelung 2 a wird Nr. 5 unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen und „Frei aus redaktionellen Gründen“ eingefügt.
8. In Anlage 2 b, Sonderregelung 2 b wird Nr. 4 a unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen und „Frei aus redaktionellen Gründen“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1999 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 am 01. Januar 2000 in Kraft.

Kiel, den 06. September 1999

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 19
vom 06. September 1999
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag
(KArbT-NEK)**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den Vorstand,

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nord

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KArbT-NEK

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 18 vom 02. Dezember 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Nebentätigkeit

Der vollbeschäftigte Arbeiter bzw. die vollbeschäftigte Arbeiterin bedarf zur Übernahme einer entgeltlichen Nebentätigkeit der Genehmigung des Anstellungsträgers. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Satz 1 und 2 gelten für nicht vollbeschäftigte Arbeiter bzw. Arbeiterinnen entsprechend, wenn die Summe der Arbeitszeit aus der Haupt- und Nebentätigkeit die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (§ 15 Absatz 1) überschreitet. Im übrigen bedürfen entgeltliche Nebentätigkeiten nicht vollbeschäftigter Arbeiter bzw. Arbeiterinnen lediglich einer Anzeige beim Anstellungsträger.“

2. § 16 c wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Bei Einsatz eines Mobiltelefons, Funkgeräts oder ähnlichen elektronischen Mediums kann nach Absprache die anzuzeigende Stelle entfallen. Der Arbeiter bzw. die Arbeiterin ist jedoch verpflichtet, im Bedarfsfall im Rahmen seiner bzw. ihrer normalen Wegezeit zur Arbeitsstelle seine bzw. ihre Arbeit aufzunehmen.“

3. In § 23 Absatz 2 Buchstabe c) werden die Worte „und des Mutterschaftsurlaubs“ gestrichen.

4. § 40 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Oktober 1999 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 am 01. Januar 2000 in Kraft.

Kiel, den 06. September 1999

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 06. September 1999
zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den Vorstand,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nord

- einerseits -

- andererseits -

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TV ATZ

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 02. November 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „zustehenden Bezüge“ die Worte „zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Anstellungsträger zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „hätte“ ein Semikolon und die Worte „der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Anstellungsträger zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt“ eingefügt
- c) In Absatz 4 werden die Worte „(Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2)“ durch die Worte „im Sinne des Absatzes 2 Unterabsatz 1 Satz 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Anstellungsträger zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung“ ersetzt.

2. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8
Nichtbestehen bzw. Ruhen der
Aufstockungsleistungen

(1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung, der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuß). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 16 ff. BVG, §§ 45 ff. SGB VII) tritt der Arbeitnehmer für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs.2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Anstellungsträger ab.

(2) Ist der Arbeitnehmer, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

(3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

Protokollerklärung:

Wenn der Arbeitnehmer infolge Krankheit den Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit nicht zum arbeitsvertraglich festgelegten Zeitpunkt erreicht, verhandeln die Arbeitsvertragsparteien über eine interessengerechte Vertragsanpassung.“

3. Dem § 9 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Buchstabe a:

Das Arbeitsverhältnis einer Arbeitnehmerin endet nicht, solange die Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a zum Ruhen der Versorgungsrente nach § 65 Abs. 7 VBL-Satzung bzw. § 55 Abs. 6 KZVK-Satzung führen würde.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Oktober 1999 in Kraft.

Kiel, den 06. September 1999

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

**Haushaltsplan 2000
des Kirchenkreisverbandes
Evangelisches Zentrum Rissen**

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen hat auf ihrer Sitzung am 02. Dezember 1999 zum Haushaltsplan 2000 folgenden Beschluß gefaßt, der nachstehend veröffentlicht wird:

„Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen hat auf ihrer Sitzung am 02. Dezember 1999 den Haushaltsplan des Kirchenkreisverbandes für das Haushaltsjahr 2000 in Einnahmen und Ausgaben mit DM 6.931.400,- festgestellt.

Der Haushaltsplan liegt nach dem Erscheinen der Veröffentlichung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme im Verwaltungsdienst des Kirchenkreisverbandes, Iserbarg 1, 22559 Hamburg, öffentlich aus.

Nordelbisches Kirchenamt
Kogel

Az.: 81 KK Ev. Zentrum Rissen

*

Pfarrstellenaufhebungen

5., 6. und 9. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eimsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord – (mit Wirkung vom 01.03.1999).

Az. 20 Eimsbüttel (5) – P 2

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Andreas in Hamburg-Harvestehude, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord – (mit Wirkung vom 01.03.1999).

Az. 20 St. Andreas in Hamburg-Harvestehude (3) – P 2

1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft, Kirchenkreis Alt-Hamburg –

Bezirk Nord – (mit Wirkung vom 01.03.1999).

Az. 20 St. Markus-Hoheluft (1) – P 2

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen in Hamburg-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord – (mit Wirkung vom 01.03.1999).

Az. 20 St. Jürgen Hamburg-Langenhorn (2) – P 2

1. Pfarrstelle der Gemeinde der Gnadenkirche in St. Pauli-Nord, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf – (mit Wirkung vom 01.03.1999).

Az. 20 Gnadenkirche in St. Pauli-Nord (1) – P 2

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Thomas in Hamburg-Rothenburgsort, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf (mit Wirkung vom 01.03.1999).

Az. 20 St. Thomas in Hamburg-Rothenburgsort (2) – P 2

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf (mit Wirkung vom 01.03.1999)

Az. 20 St. Michael zu Bergedorf (2) – P 2

1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Salvatoris Geesthacht, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf – (mit Wirkung vom 01.03.1999).

Az. 20 St. Salvatoris Geesthacht (1) – P 2

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf – (mit Wirkung vom 01.03.1999).

Az. 20 Franz von Assisi Neu-Allermöhe (2) – P 2

2. Pfarrstelle der Matthäus-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost (mit Wirkung vom 01.03.1999)

Az. 20 Matthäus-Gemeinde Hamburg-Winterhude (2) – P 2

5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uhlenhorst-Winterhude, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost – (mit Wirkung vom 01.03.1999).

Az. 20 Uhlenhorst-Winterhude (5) – P 2

1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gertrud in Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost – (mit Wirkung vom 01.03.1999).

Az. 20 St. Gertrud in Hamburg (1) – P 2

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eilbek-Friendenskirche, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost – (mit Wirkung vom 01.03.1999).

Az. 20 Friedenskirche Eilbek (2) – P 2

1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost – (mit Wirkung vom 01.03.1999).

Az. 20 Versöhnungskirche Eilbek (1)

3. Pfarrstelle der Gemeinde St. Gabriel in Hamburg-Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost – (mit Wirkung vom 01.03.1999).

Az. 20 St. Gabriel in Hamburg-Barmbek (3) – P 2

1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borgfelde, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost – (mit Wirkung vom 01.03.1999)

Az. 20 Borgfelde (1) – P 2

6. und 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost – (mit Wirkung vom 01.03.1999).

Az. 20 Hamburg-Hamm (6) – P 2

1. Pfarrstelle der Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost – (mit Wirkung vom 01.03.1999).

Az. 20 Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn (1) – P 2

2. Pfarrstelle der Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost – (mit Wirkung vom 01.03.1999)

Az. 20 Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn (2) – P 2

2. Pfarrstelle der Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost – (mit Wirkung vom 01.03.1999).

Az. 20 Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn (2) – P 2

Die Bezeichnungen der weiteren Pfarrstellen der betroffenen Kirchengemeinden bleiben erhalten.

Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Vorpommerns

Die

Pfarrstelle des Pastors für den deutschen Teil der Gemeinden in Sonderburg, Sprengel Haderslev

ist ab dem 01. Februar 2000 vakant und soll umgehend wieder besetzt werden.

Nähere Auskünfte über die Besoldung und über die Anstellungsbedingungen erteilt das Bischofsamt Haderslev, Ribe Landevej 37, DK 6100 Haderslev, Tel.: 00 45/74 52 20 25.

Die Einstellung erfolgt unter Vorbehalt einer Erweiterung des Anstellungsbereiches gemäß der Absprache des Finanzministeriums vom 15. August 1975 mit der Beamten-gewerkschaft über Anstellungsbereiche für Beamte in Staat, Volksschule und Volkskirche.

Zu diesem Pfarramt gehört eine Dienstwohnung.

Die Höhe der Miete wird durch eine Beurteilung festgesetzt. Wann die Wohnung zur Verfügung steht, kann nur unter Vorbehalt gesagt werden. Für die Zeit, in der die Wohnung noch nicht fertig ist, wird keine Erstattung gezahlt.

Bewerbungen sind schnellstmöglich zu richten an Kirkeminstriet, Frederiksholms Kanal 21, DK 1220 Kopenhagen.

Voranfragen bitte an das Nordelbische Kirchenamt, Dez. P (Frau OKRin Kirsten Voß), Dänische Straße 17, 24103 Kiel, Tel. 04 31/97 97 821.

Az.: 1684-2 – M I

*

In der Kirchengemeinde Altenholz im Kirchenkreis Eckernförde ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 01. Oktober 2000 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Altenholz liegt am Stadtrand von Kiel und umfaßt bei ca. 10.000 Einwohnern ungefähr 5.700 Gemeindeglieder.

Altenholz ist in die Gemeindebezirke Stift und Klausdorf aufgeteilt, zu besetzen ist die Stelle in Klausdorf mit Gemein-dehaus und eigenem Pastorat.

Die Predigtstelle für beide Ortsteile befindet sich in Stift im Ei-vind-Berggrav-Zentrum mit Kirche, Pastorat und Kindergarten.

Der Kirchenvorstand erwartet Teamfähigkeit und Verant-wortungsbereitschaft für Leitungs- und Verwaltungsaufga-ben, insbesondere für den Kindergarten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Le-benslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Straße 33, 24340 Eckernförde.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Christoph Störmer, Stifter Allee 2, 24161 Altenholz, Tel. 04 31/32 24 15, der stellvertretende Vor-sitzende des Kirchenvorstandes, Herr Günter Pieper, Am Buchholz 3 a, 24161 Altenholz, Tel. 04 31/3 26 18, sowie Propst Knut Kammholz, Schleswiger Straße 33, 24340 Eckernförde, Tel. 0 43 51/75 09 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erschei-nen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Altenholz (2) – P 3

*

Im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des Ev.-Luth. Kirchen-kreisverbandes Hamburg ist die 10. Pfarrstelle, die mit der Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Harburg verbunden wird, vakant und umge-hend auf drei Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Im Krankenhaus ist seit langem eine Krankenhauseelsor-gerin tätig, die z.Zt. durch eine Krankenhauseelsorgerin und einen Krankenhauseelsorger aus den benachbarten Kran-kenhäusern unterstützt wird. Dem Krankenhaus ist eine enge Zusammenarbeit mit der Krankenhauseelsorge wichtig.

Grundlage für das seelsorgerliche Wirken mit Kranken, An-gehörigen und Mitarbeitenden ist die „Ordnung für die Kran-kenhauseelsorge im Bereich des Ev.-Luth. Kirchenkreisver-bandes Hamburg in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20.04.1998 in der Fassung vom 21.01.1999“. In ihr sind die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhauseelsor-ge näher beschrieben.

Erwartet wird eine besondere seelsorgerliche Ausbildung – wie z.B. Klinische Seelsorge-Ausbildung – und entsprechende Erfahrung. Wichtig ist die Bereitschaft und die Fähigkeit, eh-renamtlich in der Krankenhauseelsorge Tätige zu gewinnen, zu qualifizieren und zu begleiten. Der Hamburger Kranken-hauseelsorge-Konvent bietet darüber hinaus eine besondere Möglichkeit zur Gemeinschaft und Zusammenarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Le-benslauf sind zu richten an Frau Pröpstin Uta Grohs, c/o Kir-chenkreisverband Hamburg, Schillerstr. 7, 22767 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen außerdem Herr Stadtpastor Borck, Tel. 0 40/3 06 23-1 61 und die Krankenhauseelsorgerin Frau Dia-konin Bertels, Tel. 0 40/79 21-21 33; Frau Pröpstin Grohs ist erreichbar unter 040/60 31 43-26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhauseelsorge KKVerb Hamburg (10) – P 2

*

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sind die fol-genden Pfarrstellen vakant und baldmöglichst mit einer Pa-storin oder einem Pastor zu besetzen.

Az.: 4407-20

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kessin, Kirchen-kreis Rostock, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertra-gungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stel-lenumfang beträgt 75 %. Eine Verbindung mit anderen Auf-gaben ist möglich.

Az.: 6315-20

Die Pfarrstelle in den verbundenen Kirchengemeinden Vi-etlütbe/Mühlen Eichsen wird erneut gemäß § 4 Abs. 2 Pfarr-stellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S 61) zur Wiederbeset-zung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Dienstumfang beträgt 100 %. Pfarrsitz ist Vietlütbe.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kir-chenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103

Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Auskünfte erteilt Herr Landesbischof Beste, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin Tel. 0385/51 84 147.

Ablauf der Bewerbungsfrist für diese Pfarrstellenausschreibungen ist der 31. Januar 2000

Az.: 2020-3-P 3

*

In der Pommerschen Evangelischen Kirche ist die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pasewalk, Kirchenkreis Pasewalk, baldmöglichst mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Die Gemeinde besteht aus rd. 2800 Mitgliedern und hat zwei volle Pfarrstellen. Der Gemeindegemeinderat (Durchschnittsalter: 44 Jahre) erhofft sich von der Pfarrerin/dem Pfarrer Interesse und Engagement bei der Gemeinde-, Kinder- und Jugendarbeit. Es wäre gut, wenn sie oder er einige Jahre Berufserfahrung hätte. Die Bereitschaft zur gemeinsamen Arbeit mit den anderen Mitarbeitern (Katechetin, Kantor, Küster, Pastor) und den ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern sollte bejaht und erwünscht sein.

Die Gemeinde hat zwei Seelsorgebezirke, und es gibt mehrere verschiedene Gemeindekreise. Pasewalk hat zwei mittelalterliche Kirchen und eine kleine Stadtrandkirche aus den 50er Jahren. Die Marienkirche ist z.Z. noch eine Baustelle für ein Gemeindezentrum. Außerdem gehören zur Gemeinde noch zwei Dorfgemeinden mit je einer Kirche. Die Haushalte sind alle ausgeglichen.

Wer hat den Mut zum Wechsel und Lust, neu anzufangen? Die Kirchengemeinde ist offen für Ihr Interesse und freut sich auf eine neue Pastorin/einen neuen Pastor. Da niemand die Katze im Sack kaufen möchte, laden wir Sie herzlich ein zu einem Informationsbesuch. Wir werden Sie gern informieren über die Gemeinde und alle Arbeits- und Lebensbedingungen. Ein Anruf (0 39 73/44 11 59) genügt und wir sind gern bereit, Ihnen alle Gegebenheiten zu zeigen und mit Ihnen zu sprechen.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 21.02.2000.

Az.: 2020-3 – P 3

*

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sind die folgenden Pfarrstellen vakant und baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Az.: 2210/20

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Malchin wird gem. § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Umfang der Pfarrstelle beträgt 100 %.

Az.: 6211/20

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Plate wird gem. § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Az.: 8216/20

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kirchdorf/Poel wird gem. § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Auskünfte erteilt Herr Landesbischof Beste, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, Tel. 03 85 / 51 84 147.

Ablauf der Bewerbungsfrist für diese Pfarrstellenausschreibungen ist der 31. Januar 2000.

Az.: 2020-3 – P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Husum sucht für die Altenbegegnungsstätte zum 1. Juni 2000

eine Leiterin/einen Leiter.

Der Einzugsbereich dieser mehrfach ausgezeichneten Einrichtung mit ca. 40 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfaßt die gesamte Kreisstadt Husum mit ca. 20.000 Einwohnern. Die Stadt und die Umgebung haben einen hohen Freizeitwert.

Die Stelle umfaßt folgende prägende Aufgaben:

- Konzeptionelle Bildungsarbeit einschl. ihrer Weiterentwicklung i.S. eines generationsübergreifenden Lernens
- Praktische Umsetzung der Bildungsarbeit in Form von Veranstaltungen, Seminaren und Freizeiten
- Führung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die
- Verwaltung der Einrichtung
- Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern

Wir suchen eine integrative, berufserfahrene Persönlichkeit mit hoher Sozialkompetenz. Eine engagierte Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche setzen wir voraus.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-tarifvertrag (KAT-NEK).

Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 2000 zu richten an den Kirchenvorstand der St. Marien-Kirchengemeinde Husum, Herzog-Adolf-Str. 26, 25813 Husum.

Telefonische Auskünfte sind zu richten an Pastor Friedrich Mörs, Tel. 0 48 41/33 57.

Az.: 30 – St. Marien Husum – E 2

Da die Offene Jugendarbeit durch die städtischen Einrichtungen gewährleistet ist, wünschen wir uns eine Person, die Freude daran hat,

- die Jugendarbeit in der Gemeinde Glinde neu aufzubauen und Ehrenamtliche heranzuziehen,
- überwiegend gruppen- und projektorientierte Jugendarbeit zu gestalten,
- eigene Fähigkeiten und Talente einzubringen und umzusetzen,
- mit der Kollegin in der Region zusammenzuarbeiten.

Wir bieten

- ein eigenes Büro
- ausgestaltbare Jugendräume
- konzeptionelle Begleitung und Unterstützung durch das Projektteam Jugendarbeit
- Vergütung nach Vergütungsgruppe V b KAT-NEK

Die Mitgliedschaft in der ev. Kirche wird vorausgesetzt.

Die Kirchengemeinden liegen in Reinbek und Glinde, zwei Kleinstädten mit guter Infrastruktur (mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln zu erreichen, alle Schulen am Ort) am östlichen Stadtrand Hamburgs.

Aussagekräftige Bewerbungen sind bis zum 16.01.2000 zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gethsemane, Kirchstieg 1, 21465 Reinbek.

Auskünfte erteilen Religionspädagogin N. Reichert, Tel. 0 40/7 11 20 83, und Pastor M. Paul, Tel. 0 40/7 10 22 98.

Az.: 30 – KG Glinde – E 2

*

Die ev.-luth. Kirchengemeinden in der Region Glinde, Neuschönningstedt und Schönningstedt-Ohe suchen zum 1. April 2000 oder früher

eine Diakonin/einen Diakon, eine Religionspädagogin/einen Religionspädagogen oder eine

Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen

für die Jugendarbeit.

Die halbe Stelle (19,25 Wochenstunden) ist zunächst befristet auf zwei Jahre.

Die Kirchengemeinden messen Kinder- und Jugendarbeit einen hohen Stellenwert bei.

Die Kinder- und Jugendzeit werden als wichtige Lebensabschnitte verstanden, die einer Stärkung und Begleitung durch kirchlich profilierte Jugendarbeit bedürfen.

Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen stehen dabei im Mittelpunkt.

Das neu entwickelte Konzept sieht vor, neben gemeindlicher Jugendarbeit vor Ort Projekte und Angebote für Jugendliche und Kinder in der Region anzubieten.

Der Arbeitsschwerpunkt der ausgeschriebenen Stelle wird gemeindliche Jugendarbeit in der Glinde Kirchengemeinde mit Jugendlichen ab dem Konfirmandenalter sein.

Ein kleiner Bereich umfaßt die Arbeit der Region.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eibau/Walddorf in der schönen Oberlausitz sucht Sie als

Mitarbeiter für Gemeindepädagogik und Kirchenmusik.

Wir bieten Ihnen eine 75% ige Anstellung mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit. Über eine kirchenmusikalische Ausbildung würden wir uns freuen. Es besteht auch die Möglichkeit einer berufsbegleitenden Qualifizierung. Durch Religionsunterricht könnte der Stellenumfang erweitert werden.

Unsere Kinder und die Gemeinde benötigen Ihre Hilfe und Ihren Dienst, wobei wir für neue Wege und Ideen jederzeit offen sind.

Eine vollständig sanierte Wohnung steht zur Verfügung. Der Ort Eibau mit dem Ortsteil Walddorf liegt in einer landschaftlich reizvollen Gegend im Südosten am Rande des Zittauer Gebirges.

Wenn Ihnen die genannten Aufgabenbereiche gefallen und Sie uns helfen möchten, dann wenden Sie sich bitte an **Pfarrer Giersch, Ev.-Luth. Pfarramt Eibau, Hauptstraße 39, 02739 Eibau, Tel.: 0 35 86/3 24 87, Fax: 0 35 86 / 3 24 84.**

Wir würden uns über einen Kontakt mit Ihnen freuen!

Az.: 30-Eibau/Walddorf – T III/T 1

*

Welche

Organistin oder welchen Organisten

zieht es ab sofort auf die Nordseeinsel Sylt in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Norddörfer (Wenningstedt-Braderup-Kampen)? Diese nebenamtliche Tätigkeit mit 16 Wochenstunden umfaßt die musikalische Gestaltung bei Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen sowie beim Kindergottesdienst und bei Amtshandlungen.

Ebenso geht es dabei um die Organisation der Sommerkonzerte (Juni-August) in unserer Friesenkapelle am Wenningstedter Dorfteich.

Die Vergütung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Nordelbischen Kirche (KAT).

Die Mitarbeiter und der Kirchenvorstand freuen sich auf Sie und wollen Ihnen bei der Wohnungssuche gerne behilflich sein.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Kirchenvorstand, z. Hd. **Herrn Pastor Rainer Chinnow, Bi Kiar 3, 25996 Wenningstedt/Sylt**, den Sie auch für weitere Auskünfte unter der **Telefonnummer 0 46 51 / 82 97 10 11** erreichen können.

Az.: 30-Norddörfer/Sylt – T III/T 1

*

Im Pädagogisch-Theologischen Institut der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Arbeitsstätte Kiel, ist zum 1. März 2000 die Stelle

einer Referentin/eines Referenten für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe I

zu besetzen.

Zu den Aufgaben zählen die Entwicklung und Durchführung von Fortbildungsangeboten für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die in den Klassen 5 bis 10 aller Schularten unterrichten, die Beratung von Lehrkräften und Studierenden, die Entwicklung und Publikation eigener Unterrichtsmaterialien.

Erwartet wird die zweite Lehramtsprüfung. Wünschenswert sind Erfahrungen im Unterricht und in der Fortbildung. Die Bereitschaft zu einer Beratungsausbildung sollte vorhanden sein. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13/A 14.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2000 zu richten an das Pädagogisch-Theologische Institut, Herrn Dr. Holger Hammerich, Gartenstr. 20, 24103 Kiel, Tel. 04 31/5 57 34-23/-30.

Az.: 4220-3 – E 2

*

Beim Ev. Frauenwerk des Kirchenkreises Kiel ist zum 1. April 2000 auf zwei Jahre befristet die Stelle einer

Referentin für Frauenarbeit

zu besetzen.

Wir suchen eine Dipl.-Sozialpädagogin mit religionspädagogischer (Zusatz-)Ausbildung oder eine Diakonin. Der Bewerberin sollten neue Formen von kirchlicher Frauenarbeit und feministische Theologie wichtig sein. Einer ihrer Arbeitsschwerpunkte soll die Vernetzung des Frauenwerkes mit der Frauenarbeit in den Gemeinden sein.

Es handelt sich um eine 50 %-Planstelle (19,25 Wochenstunden). Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV a KAT-NEK (vergleichbar BAT).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Januar 2000 zu richten an das Ev. Frauenwerk des Kirchenkreises Kiel, Dänische Str. 17, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt Pastorin Elisabeth Christa Markert, kommissarische Leiterin des Ev. Frauenwerkes, Tel. 04 31/97 97 670.

Az.: 30 – KK Kiel – E 2

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Kiel ist mit ca. 140.000 Gemeindegliedern eine eigenständige Einheit zur Gestaltung eines lebendigen kirchlichen Lebens in der Landeshauptstadt. Zum Kirchenkreis gehören 36 Gemeinden und eine Vielzahl diakonischer Einrichtungen, sozialer Dienstleistungen und Friedhöfe.

Für die Rechnungsprüfung und Beratung ist Mitte des Jahres 2000 die Stelle

einer Revisorin/eines Revisors

zu besetzen. Für diese verantwortungsvolle Aufgabe wünschen wir uns eine Persönlichkeit mit einer positiven Einstellung zur Kirche, entsprechenden fachlichen Kenntnissen und der Bereitschaft, Veränderungsprozesse konstruktiv mitzugestalten.

Es werden erwartet

- betriebswirtschaftliche Qualifikation oder 2. Verwaltungsprüfung,
- fundierte Kenntnisse in staatlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen,
- praktische Erfahrung in kaufmännischer/kameraler Buchführung und Abrechnung.

Die Stelle ist nach dem KAT (entspr. BAT) dotiert. Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen erbitten wir bis zum 31.01.2000 an den Vorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Kiel, Postfach 46 65, 24046 Kiel.

Az.: 30 KKr. Kiel – D 11

Personalnachrichten

Ernannt:

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 27.09.1999 der Pastor Jan Christensen als Ev. Pastor bei der Zerstörerflottille, Wilhelmshaven, in den Dienst als hauptamtlicher Militärgeistlicher.

Mit Wirkung vom 01.12.1999 die Pastorin Annette Gruenagel bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona

Mit Wirkung vom 16.11.1999 der Pastor Olaf Krämer, Hamburg-Barmbek, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 50 % - zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Süd/Ost -

Mit Wirkung vom 01.12.1999 der Pastor Dr. Steffen Storck, Hamburg-Sasel, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergstedt, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Bramfeld-Volksdorf -.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 01.12.1999 die Wahl des Pastors z. A. Jens Augustin, Langenhorn, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenhorn, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Mit Wirkung vom 01.01.2000 die Wahl der Pastorin Kirsten Möller-Barbek, Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Bramfeld-Volksdorf -.

Berufen:

Mit Wirkung vom 01.01.2000 auf die Dauer von 2 Jahren der Pastor Heinrich Bellmann, Trittau, in die 24. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag - Gefängnisseelsorge in Hamburg - mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Mit Wirkung vom 01.12.1999 die Pastorin Cornelia Gross, Kiel, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 50% - auf die Dauer von 7 Jahren zur Pastorin der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Krankenhauseelsorge

Mit Wirkung vom 01.01.2000 der Pastor Peter Johannes Kruse, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der 7. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge

Eingeführt:

Am 24.11.1999 der Pastor Ralf Diez als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Plön für den pastoralpsychologischen Dienst im Kreiskrankenhaus Preetz.

Am 14.11.1999 der Pastor Dr. Friedemann Green als Propst des Kirchenkreises Eiderstedt und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Garding

Am 28.11.1999 der Pastor Olaf Krämer als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Süd/Ost

Am 05.12.1999 der Pastor Wolf-Rüdiger Marsen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg

Verlängert:

Die Beurlaubung der Pastorin Viola Engel um 1 Jahr über den 31.03.2000 hinaus.

Die Beurlaubung der Pastorin Heike Spiegelberg-Funke, geb. Spiegelberg, für eine im Auftrag von Dienste in Übersee wachzunehmende pastorale Tätigkeit in der Methodistischen Kirche im Südlichen Afrika um ein Jahr bis einschließlich 31.03.2001.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 01.12.1999 die Pastorin im Probedienst Anja Blös unter Begründung eines privatrechtlichen eingeschränkten (50 %) Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg.

Mit Wirkung vom 01.12.1999 die Pastorin im Probedienst Martje Brandt unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Pinneberg.

Mit Wirkung vom 01.12.1999 der Pastor im Probedienst Thomas Bruhn unter Begründung eines privatrechtlichen eingeschränkten (50 %) Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Krempe, Kirchenkreis Münsterdorf.

Mit Wirkung vom 01.12.1999 die Pastorin im Probedienst Rossella Casonato unter Begründung eines privatrechtlichen eingeschränkten (50 %) Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde Iserbrook, Kirchenkreis Blankenese.

Mit Wirkung vom 01.12.1999 der Pastor z. A. Lars Emersleben unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hollingstedt, Kirchenkreis Schleswig (gemeinsame Pfarrstellenverwaltung mit der Ehefrau).

Mit Wirkung vom 01.12.1999 der Pastor z. A. Dietmar Gördel unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wöhrden, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2000 der Pastor z. A. Ralf Jenett unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Luther-Kirchengemeinde in Kiel, Kirchenkreis Kiel.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die Pastorin z. A. Ulrike Jenett unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Luther-Kirchengemeinde in Kiel, Kirchenkreis Kiel.

Mit Wirkung vom 12.12.1999 der Pastor im Probedienst Lars Klehn unter Begründung eines privatrechtlichen eingeschränkten (50 %) Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung beim Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt – Arbeitsstelle Kiel.

Mit Wirkung vom 16.12.1999 der Pastor Torsten Krause, Ratzeburg, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenkirchen, Kirchenkreis Norderdithmarschen und ab 01.01.2000 gleichzeitig mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen für Seelsorge im Wibe Junge Haus (Auftragsänderung)

Mit Wirkung vom 01.12.1999 die Pastorin z. A. Elke Mäule unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst Rahlstedt-Ost, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt.

Mit Wirkung vom 16.12.1999 der Pastor im Probedienst Dr. Martin Röbber unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Glinde, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billettal –.

Mit Wirkung vom 01. Dezember 1999 der Pastor z. A. Dirk Schulz unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sörup, Kirchenkreis Angeln.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 2000 auf die Dauer von 3 Jahren die Pastorin Dorothee Svarer, bisher in der Kirchengemeinde St. Michael zu Flensburg, aus familiären Gründen.

Freigestellt:

Mit Wirkung vom 27.09.1999 bei gleichzeitiger Übernahme ins Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf die Dauer von sechs Jahren der Pastor Jan Christiansen für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge

Versetzt:

Mit Wirkung vom 01.02.2000 der Militärpfarrer Dr. Dirck Robert Ackermann von Kiel nach Hamburg als Ev. Standortpfarrer Hamburg II.

Mit Wirkung vom 01.02.2000 der Militärdekan Wolfgang Speck von Hamburg nach Washington D.C./USA als deutscher Ev. Militargeistlicher.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 01.01.2000 der Pastor z.A. Fredt Winkelmann aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Übergang in den Dienst der Pommerschen Evangelischen Kirche

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.05.2000 die Pastorin Gisela Byron-Gerriets in Barmbek.

Mit Wirkung vom 01.05.2000 der Propst Helmer-Christoph Lehmann in Volksdorf



Pastor i. R.

Theo Mißfelder

geboren am 21. Dezember 1935 in Seepothen
gestorben am 06. November 1999 in Klein Rönnau,
Kreis Segeberg

Der Verstorbene wurde am 25. April 1965 in Tangstedt ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Elmshorn. Ab 1967 war er Pastor in Sterley. Von 1978 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Juni 1998 war er Pastor der Kirchengemeinde Segeberg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Mißfelder.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Walther Reinisch

geboren am 04. Oktober 1909 in Prag
gestorben am 22. Oktober 1999 in Linz

Der Verstorbene wurde am 20. September 1936 in Gablonz ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Gablonz. Ab 1950 war er Pastor der Ev.-Luth. Kirche in Bayern. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate war er ab 1961 Pastor in Hamburg-Eimsbüttel. Von 1968 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. November 1977 war er Pastor an der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Reinisch.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 - 24033 Kiel**

**Postvertriebsstück - C 4193 B
Deutsche Post AG - Entgelt bezahlt**